

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1984	Nummer 8
--------------	--	----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	21. 2. 1984	Drittes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 3. ÄndLBesG)	41
	21. 2. 1984	Gesetz über die Feststellung des Haushaltspolans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984)	41
	21. 2. 1984	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1984 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1984)	55

20320

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Drittes Landesbesoldungsänderungsgesetz –
3. ÄndLBesG)**

Vom 21. Februar 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz + LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339), wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.3 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wird folgender Satz angefügt:

„Der Bemessungssatz beträgt abweichend von Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes 10 vom Hundert.“

§ 2
Abbauregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträge der Stellenzulage nach Nummer 2.3 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen werden in der Weise auf die sich aus § 1 ergebenden Beträge abgesenkt, daß der bisherige Bemessungssatz mit dem Wirksamwerden der nächsten und übernächsten allgemeinen Besoldungserhöhung jeweils um einen Prozentpunkt und mit dem Wirksamwerden der darauf folgenden allgemeinen Besoldungserhöhung um einen halben Prozentpunkt gemindert wird.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 41.

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltspolans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1984
(Haushaltsgesetz 1984)**

Vom 21. Februar 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltspolans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1984 wird in Einnahme und Ausgabe auf

57 495 298 400 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1984 Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 9453020000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kas- senlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1984 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 490 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

63

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu 2 000 000 000 DM
- b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft bis zu 5 000 000 DM
- c) für Kredite an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu 50 000 000 DM

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe (SMBL. NW. 651) und der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1a und 1b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

84

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsvorpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 8 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fas-

sung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Dekkungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 96 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Betrieb des Forschungsreaktors „Slowpoke-II“ der Universität Köln die Einstandsplikt des Landes nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung für die zur Erfüllung der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung festgesetzte Regeldeckungssumme, höchstens jedoch bis zu 5 000 000 DM, zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, weitere Verpflichtungen zur Abdeckung des finanziellen Betriebsrisikos des 300 MW Thorium-Hochtemperatur-Reaktor-Prototyp-Kernkraftwerkes in Hamm-Uentrop bis zur Höhe von 100 000 000 DM zu übernehmen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25000000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(7) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 11 040 Titel 821 00 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

85

Der Finanzminister wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben mit Einwilligung des Finanzministers gegenseitig deckungsfähig.

(2) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unab-
weisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außer-
planmäßige Ausgabe erforderlich (Artikel 85 der Landes-
verfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht,
wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von
10 000 000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche
zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemitteil von anderer
Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für
überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungser-
mächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussicht-
lich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Be-
trag von 10 000 000 DM nicht überschreiten oder soweit
Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung
gestellt werden.

(3) Der Finanzminister kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbauugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 30 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von drei Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn er-

folgt. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzübertragen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

§ 8 a

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 108 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 928), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), und in § 73 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), genannten Maßnahmen im Benehmen mit den Hochschulen zu treffen, um im Rahmen einer Konzentration und Neuordnung von Studienangeboten/Studiengängen an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Hochschulbereich Forschung und Lehre zu sichern und die Krankenversorgung zu gewährleisten.

(2) Freie und freiwerdende Planstellen und Stellen in den von Maßnahmen nach Absatz 1, § 6 a Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1983 oder § 6 a Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1982 betroffenen Bereichen gelten als umgesetzt in das Kapitel 06 020 Titelgruppe 65.

(3) Ferner wird der Minister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel mit Einwilligung des Finanzministers an eine andere Hochschule oder in das Kapitel 06 020 Titelgruppe 65 umzusetzen. § 50 der Landeshaushaltordnung bleibt im übrigen unberührt.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 422 10, 425 10, 426 10 und 429 00 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 422 20 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; § 48 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltordnung findet keine Anwendung.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbe-

setzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(4) Planstellen oder Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs nach dem Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBI. I S. 797) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1979 (GV. NW. S. 550). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter über den Bestand des Haushaltspans hinaus Leerstellen einzurichten; die Einrichtung ist nur für jede zweite Beurlaubung zulässig; für die Einrichtung der Leerstelle muß ein unabsehbares Bedürfnis bestehen. In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten.

(6) Der Kultusminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltordnung Planstellen für Lehrer, die den Vermerk „kw ab 1. August 1984“ tragen, innerhalb der Kapitel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

(7) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags können

- zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- bei den Titeln der Gruppen 425 bis 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Arbeitern vorgenommen werden.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 427 70 zu decken.

(9) Der Finanzminister wird ermächtigt, abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltordnung Planstellen und Stellen im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern aus einem Einzelplan in einen anderen umzusetzen, wenn dies in einzelnen Geschäftsbereichen erforderlich ist; § 50 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltordnung sowie dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(10) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen sowie unbesetzte Planstellen für Professoren umzuwidmen; § 50 der Landeshaushaltordnung bleibt im übrigen unberührt.

(11) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten,

wenn und soweit die in den Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen der Medizinischen Einrichtungen vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

§ 7 a

(1) Besetzungssperren auf Grund des Haushaltsgesetzes 1983 bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.

Am 1. Januar 1984 erstmals freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von sechs Monaten nicht besetzt werden.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministers zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

a) im Geschäftsbereich des Justizministers:

Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung;

b) im Geschäftsbereich des Kultusministers:

Planstellen und Stellen für Lehrer;

c) im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung:

Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen Münster, Aachen und Düsseldorf sowie bei den übrigen Medizinischen Einrichtungen die Planstellen und Stellen, die der Krankenversorgung dienen, sowie die Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind;

d) in allen Geschäftsbereichen:

Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen,

Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,

Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 8.

Von der Besetzungssperre kann

– in Fällen des Einzelplans 01 der Präsident des Landtags,

– in anderen Fällen bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen der Finanzminister

weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabsehbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf den Finanzminister übertragen.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landshaushalts bei den Eingangssämttern der jeweiligen Laufbahnguppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden

a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,

b) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens drei Jahre befristeten Verträgen im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 78 b des Landesbeamten gesetzes freiwerdenden Stellen,

c) im Geschäftsbereich des Kultusministers zur Führung von Lehrern, deren Ermäßigung der Arbeitszeit oder deren Beurlaubung nach § 85 a des Landesbeamten gesetzes endet, und von Lehrern, die nach § 78 b des Landesbeamten gesetzes zur vollen Arbeitszeit zurückkehren, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltssordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags in Kapitel 04 070 für die Bearbeitung von Verwaltungsstreitverfahren aus Anlaß der Einrichtung eines Härtefonds für Verfolgte des NS-Regimes („Abschlußseite“) im notwendigen Umfang zur Bildung von Kammern und Senaten die hierfür erforderlichen Planstellen und

Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Stellenhebungen vorzunehmen.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltssordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalt- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister gebilligt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalt- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7 a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungsperre herbeigeführt werden.

(3) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 8 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(5) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 4 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

(6) Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt oder Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Für die Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie für die Führung der Staatsaufsicht ist der jeweilige Fachminister zuständig.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel

mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bil- den.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 35 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 0 DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die am 31. Dezember 1983 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung am 31. Dezember 1983 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, die nach dem Weiterbildungsgesetz nicht mehr gefördert wird, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle. Über Ausnahmen bei Leiterstellen von Einrichtungen entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage. Bei Volkshochschulen wird das Mindestangebot gefördert.

Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, erfolgt die Erstattung entweder bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1982 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1984 keine Förderung.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe An-

wendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 6 a, § 7, § 7 a und § 8 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1985 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Haak

Der Kultusminister
H. Schwier

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Rolf Krumsiek

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Günther Einert

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1984**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	Ausgaben
	1984	1983	1984	1984	1983
	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
01 - Landtag	1 226,8	1 221,8	125 582,5	-	87 027,2
02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 743,7	1 877,8	52 445,1	3 320,0	35 786,2
03 - Innenminister	458 656,9	475 400,4	3 776 468,1	74 020,0	3 761 529,8
04 - Justizminister	945 133,6	838 200,0	2 588 522,1	2 366,5	2 436 260,9
05 - Kultusminister	88 046,7	268 455,8	10 485 700,5	29 629,0	10 610 905,1
06 - Minister für Wissenschaft und Forschung	2 074 290,9	1 918 283,1	6 539 398,3	146 641,3	6 447 887,7
07 - Minister für Arbeit, Gesundheit u. Soziales	1 181 722,3	1 047 572,0	4 077 943,1	587 928,0	3 968 182,6
08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr	756 173,0	777 416,1	4 491 368,8	2 854 455,0	4 382 973,2
09 - Minister für Bundesangelegenheiten	64,6	59,6	3 315,0	-	3 420,6
10 - Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	612 855,6	570 382,3	1 247 443,9	313 675,0	1 186 923,3
11 - Minister für Landes- und Stadtentwicklung	1 307 526,3	1 230 361,6	4 029 914,0	2 233 647,0	4 233 537,8
12 - Finanzminister	335 300,8	325 443,9	1 847 933,1	44 196,5	1 848 940,9
13 - Landesrechnungshof	88,8	88,8	14 845,7	-	14 711,7
14 - Allgemeine Finanzverwaltung	49 732 468,4	48 987 057,7	18 214 418,2	1 653 800,0	17 423 733,9
zusammen	57 495 298,4	56 441 820,9	57 495 298,4	7 943 678,3	56 441 820,9

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	57 495,3
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	57 280,7
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmittel und Entnahmen aus Rücklagen)	48 490,3
3. Finanzierungssaldo	- 8 790,4
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	17 255,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8 464,6
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetzes	8 250,0
4.3 Netto-Neuverschuldung	8 790,4
5. Einnahmen aus Rücklagen	-
6. Finanzierungssaldo	- 8 790,4
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	9 005,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetzes	8 250,0
Kreditermächtigung	17 255,0

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	448,0
vom Kreditmarkt	17 255,0
zusammen	17 703,0
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	147,5
vom Kreditmarkt	8 464,6
zusammen	8 612,1
III. Neuverschuldung (Netto)	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	300,5
am Kreditmarkt	8 790,4
zusammen	9 090,9

Übersicht

über die kreditfinanzierten Ausgaben des Haushaltsplans 1984

(§ 18 Abs. 1 LHO)

Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1984 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch Schuldenaufnahmen

		bei Gebietskörper- schaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
<u>Einzelplan 02 – Ministerpräsident und Staatskanzlei</u>			
02 020	Allgemeine Bewilligungen	-	375
Summe Einzelplan 02			375
<u>Einzelplan 03 – Innenminister</u>			
03 020	Allgemeine Bewilligungen	-	180
03 710	Feuerschutz	-	49 626
Summe Einzelplan 03			49 806
<u>Einzelplan 05 – Kultusminister</u>			
05 030	Allgemeine überregionale Finanzierungen	-	5 000
05 300	Schulen gemeinsam	-	2 450
05 610	Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	-	95
05 760	Bibliothekswesen	-	710
05 810	Förderung des Sports	-	47 450
05 820	Förderung der bildenden Kunst, der Museen, der Musik und des Schrifttums	-	14 735
05 830	Förderung von Theater, Film und Bild	-	95
Summe Einzelplan 05			70 535
<u>Einzelplan 06 – Minister für Wissenschaft und Forschung</u>			
06 020	Allgemeine Bewilligungen	-	12 000
06 030	Allgemeine überregionale Finanzierungen	-	231 850
06 040	Forschungsförderung	-	9 420
06 050	Landeszentrale für politische Bildung	-	950
06 131	Universität Köln	-	45
06 152	Medizinische Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum	-	6 680
06 250	Universität-Gesamthochschule-Wuppertal	-	1 000
06 550	Staatliche Hochschule für Musik Ruhr	-	335
Summe Einzelplan 06			262 280
<u>Einzelplan 07 – Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</u>			
07 020	Allgemeine Bewilligungen	-	19 760
07 030	Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes	-	74 000
07 040	Altenhilfe und soziale Hilfen	-	74 900
07 050	Familienhilfe, Jugendhilfe und soziales Ausbildungswesen	-	77 790
07 060	Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge	-	8 000
07 070	Krankenhausförderung	-	458 684
07 080	Maßnahmen für das Gesundheitswesen	-	22 610
07 090	Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe	6 220	-
07 310	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf	-	100
07 430	Staatsbad Oeynhausen	-	2 988
Summe Einzelplan 07			738 832

		bei Gebietskörper- schaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
Einzelplan 08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr			
08 030	Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes	-	366 850
08 040	Wirtschaft-Technologieprogramm Nordrhein- Westfalen und rationelle Energieverwendung	-	121 300
08 050	Förderung des Bergbaus und der Energiewirtschaft	-	87 253
08 070	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs	-	397 647
08 080	Förderung der Luftfahrt	-	7 728
08 090	Förderung der Schifffahrt	-	39 860
08 100	Straßen- und Brückenbau	-	1 045 221
Summe Einzelplan 08		-	2 065 879
Einzelplan 10 - Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
10 020	Allgemeine Bewilligungen	-	4 432
10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	45 000	114 699
10 040	Marktstruktur und Verbraucherangelegenheiten	-	700
10 050	Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	-	235 940
10 180	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung	-	11
10 260	Landesforstverwaltung	-	30
Summe Einzelplan 10		45 000	355 812
Einzelplan 11 - Minister für Landes- und Stadtentwicklung			
11 040	Angelegenheiten der Stadtentwicklung, des Bauwesens und der Freizeit	-	232 058
11 050	Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau	388 000	969 515
11 060	Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau	8 800	529 186
11 070	Denkmalpflege	-	40 950
Summe Einzelplan 11		396 800	1 771 709
Einzelplan 12 - Finanzminister			
12 050	Oberfinanzdirektionen und Finanzämter	-	90
Summe Einzelplan 12		-	90
Einzelplan 14 - Allgemeine Finanzverwaltung			
14 030	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Finanz- ausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund) und sonstige Leistungen	-	1 337 700
14 610	Kapitalvermögen	-	61 000
Summe Einzelplan 14		-	1 398 700
Summe insgesamt		448 020	6 714 018
dazu			
Ausgabenansätze der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 82			
Ausgabeansätze der Obergruppe 66	-	1 049 863	
Ausgabeansätze der Gruppe 515	-	195 797	
Ausgabeansätze der Gruppe 519	-	134 159	
Ausgabeansätze der Gruppe 519 und folgende Einzelansätze	-	182 331	
05 030/681 60 Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung	-	30 000	
11 060/681 00 Aufwendungen für Wohngeld auf Grund des Wohngeldgesetzes	-	484 210	
zusammen	448 020		8 790 378
dazu			
im Haushaltspol 1984 veranschlagte Tilgungsausgaben am Kreditmarkt			
	-	214 622	
zusammen	448 020		9 005 000
Gesamtsumme			9 453 020
			- GV. NW. 1984 S. 41.

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1984
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1984)**

Vom 21. Februar 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 18 Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwasserraumaßnahmen
- § 21 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen
- § 23 Pauschalisierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 24 Pauschalisierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 26 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues
- § 27 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 28 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 29 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltspans
- § 30 Kreisumlage
- § 31 Landschaftsumlage
- § 32 Verbundumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 33 Differenzierte Kreisumlage
- § 34 Krankenhausumlage
- § 35 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 36 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 37 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise
- § 38 Festsetzung der Verrechnung der Krankenhausumlage
- § 39 Bewirtschaftung der Mittel
- § 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

- § 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 43 Kürzungsermächtigung
- § 44 Vorläufiger Grundbetrag
- § 45 Durchführungsvorschriften
- § 46 Inkrafttreten

I. Teil

Grundlagen

§ 1

**Zuweisungen des Landes
an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltspans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25,5 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land in Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen

1. ein Betrag von 2000000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469), abzuführen hat,
2. ein Betrag von 2300000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltspans des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahrs spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen 8 510 700 000 DM; davon entfallen auf die

allgemeinen Zuweisungen	7 176 800 000 DM,
zweckgebundenen Zuweisungen	1 333 900 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 23.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Anteil von 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltspol des Landes zugrunde zu legen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich – einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1982 – auf 475 306 000 DM.

(4) Die Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund regelt § 24.

(5) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltjahrs ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.

§ 5

Zuweisungen
außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltspol des Landes.

Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 29.

II. Teil

Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 005 800 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | 5 275 000 000 DM, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise | 870 300 000 DM, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 860 000 000 DM. |

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8

Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als	10 000	Einwohnern
	100	vom Hundert,
mit	25 000	Einwohnern
	105	vom Hundert,
mit	60 000	Einwohnern
	110	vom Hundert,
mit	150 000	Einwohnern
	119	vom Hundert,
mit	300 000	Einwohnern
	126	vom Hundert,
mit	500 000	Einwohnern
	135	vom Hundert,
mit mehr als	500 000	Einwohnern
	140	vom Hundert,
mit mehr als	750 000	Einwohnern
	145	vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern wird der Hauptansatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1982 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 118 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 114 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 101 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 43 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 87 vom Hundert,
Berufsvorbereitungsjahren	mit 81 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 78 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	mit 83 vom Hundert,
übrigen Bezirksfachklassen	mit 54 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 81 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 206 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 439 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 156 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 52 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 69 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 76 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 117 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagsschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkinderärten	mit 120 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkinderärten	mit 166 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 112 vom Hundert,
Realschulen	mit 102 vom Hundert,
Gymnasien	mit 123 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 255 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonder-schulkinderärten	mit 485 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 160 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 109 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 145 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahrs die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1983 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner	mit 300 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern	mit 330 vom Hundert;
- bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1983 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983

für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern	mit 135 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern	mit 150 vom Hundert,
für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern	mit 220 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern	mit 250 vom Hundert;
- bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983;
- bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1983 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüs-

selzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl (§ 9) je Einwohner um mehr als 1 vom Hundert unter dem Durchschnitt der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner der jeweiligen Größenklasse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 liegt und die für die Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 1983 mindestens einen Hebesatz von 300 vom Hundert in Gemeinden bis 150 000 Einwohnern und 330 vom Hundert in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern festgesetzt haben, erhalten als Schlüsselzuweisung so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen bis zu 95 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen, und zwar nach folgender Staffel:

bei Abweichung der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner vom Durchschnitt der Größenklasse um	Steuerkraftmeßzahl und Schlüsselzuweisung ... vom Hundert der Bedarfsmeßzahl
mehr als 1 bis 2 vom Hundert	91
mehr als 2 bis 3 vom Hundert	92
mehr als 3 bis 4 vom Hundert	93
mehr als 4 bis 5 vom Hundert	94
mehr als 5 vom Hundert	95

Bei der Berechnung des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner ist die Steuerkraftmeßzahl derjenigen Gemeinden nicht zu berücksichtigen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben oder bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl und der Steuerkraftmeßzahl durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen worden ist.

(3) Ist die Steuerkraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 290 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
für die Kreise

Der Kreis erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Ist die Umlagekraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Bedarfsmeßzahl
für die Landschaftsverbände

(1) Die Bedarfsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl
für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

§ 17
Zuweisungen zum Ausgleich
besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 171000000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks dienen 88000000 DM zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Rechnungsfehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfzuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den zuwendungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfzuweisung aus dem Ausgleichsstock zum Abdecken eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltssatzung Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

(4) Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nichtzuwendungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(5) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzung dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 unterliegt.

(6) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12000000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10000000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50000000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt. Von dem Betrag erhalten

a) die Gemeinden und Kreise	27500000 DM
b) die Landschaftsverbände	22500000 DM.

(9) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21000000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Anlage

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 18

Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen

(1) Zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Vorbereitung und Durchführung) werden 300000000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), werden nach Maßgabe des Haushaltspans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbauens, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 261300000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20

Zuweisungen zu Wasserversorgungs-
und Abwasserraumaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 34600000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwasserraumaßnahmen werden 338000000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu neugliederungsbedingten
Investitionsmaßnahmen

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen

Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22 Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 80 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 300 000 000 DM.

(2) Von dem Betrag der Investitionspauschale sind 150 000 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 8,84 DM gewährt. Der weitere Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1984 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die ihrerseits eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1983 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Umfaßt eine Gemeinde mehrere Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung, so ist die Arbeitslosenquote für das gesamte Gemeindegebiet maßgebend.

Den Betrag je Einwohner nach Satz 2 setzen der Innenminister und der Finanzminister fest.

III. Teil

Zuweisung aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 24

Pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf die Gemeinden Zuweisungen von 316 666 700 DM, Kreise Zuweisungen von 158 333 300 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 306 000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1982 erhöhen sich die Zuweisungen an die Gemeinden um 204 000 DM, Kreise um 102 000 DM.

(2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 sind

a) auf die Gemeinden 291 537 300 DM, Kreise 145 768 700 DM schlüsselmäßig aufzuteilen und
b) den Gemeinden und Kreisen 38 000 000 DM auf Antrag objektbezogen als Zuweisungen für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues zu gewähren.

Bei den Zuweisungen nach Buchstabe a) für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert der Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe a) zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienengüterverkehrs nicht bundeigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

IV. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs- lasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltspans in Höhe von 16 600 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltspans für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 22 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsam beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsam tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsam für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 26

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 120 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

a) für die Erneuerung (UA I) von
Landesstraßen

90 000 000 DM,

- b) für den Um-, Aus- und Neubau (UA II) von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme 97 865 200 DM,
- c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 240 000 000 DM.

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 86 400 000 DM,
- b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von 42 786 500 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

§ 27

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von 131 500 000 DM,
- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 181 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Haushaltstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 333 769 000 DM,
- b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 288 420 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 28

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

- a) 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, zuzüglich

- b) 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 29

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltssätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

Erster Abschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 30

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10).

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahrs geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschuß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 31

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuermittelzahlen (§ 9) und Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 30 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 32

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 31 entsprechend.

§ 33

Differenzierte Kreisumlage

(1) Nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe wahr, so hat er bei der Kreisumlage für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Kosten festzusetzen; dies gilt auch für die Kosten, die dem Kreis durch Einrichtung der Jugendhilfe für diese Gemeinden entstehen.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören nicht die anteiligen allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten, Ausgaben für Zinsen, kalkulatorische Kosten sowie die Ausgaben des Vermögenshaushalts.

Zweiter Abschnitt
Umlagen des Landes

§ 34
Krankenhausumlage

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Die Höhe der Umlage wird auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel festgesetzt; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird in entsprechenden Teilbeträgen von dem nach § 23 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten. Diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 37) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Gemeinden erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz werden so festgesetzt, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 35

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Mittel nach § 23 und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Mittel nach § 23 und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 24 Abs. 2 Buchstabe a) werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Sofern die genannten Termine nicht auf einen Arbeitstag fallen, sind die Auszahlungen am nächsten Arbeitstag zu leisten. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind Abschlagszahlungen in Höhe der für das Vorjahr zu dem jeweiligen Zahlungstermin festgesetzten Zuweisung zu leisten.

§ 36

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

§ 37

Einwohnerzahl, Straßlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohner im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1982 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen je Einwohner nach § 10 Abs. 2 und der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 23 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 26 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 24 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1982 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW – SGV. NW. 91 –) eingetragenen Straßlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 24 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1982 zugrunde zu legen.

§ 38

Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe und den Hundertsatz der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 1 und 2 fest.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 2.

§ 39

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für 1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock – § 17 Abs. 2, 7 und 9),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 21),
3. die Investitionspauschale (§ 23)
regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für 1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8),
2. städtebauliche Maßnahmen (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 20),
5. kommunale Abfallbeseitigungsanlagen (§ 22)
regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 24 Abs. 2 Buchstabe a). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 26 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 27 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwege-

baues (§ 24 Abs. 2 Buchstabe b) setzt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 27 Abs. 2 Buchstabe b) und § 27 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 28) fest.

§ 40

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 41

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 27 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 20 und 22 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 20 und 22 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 24 und 27 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 könnten die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 26 Abs. 1 und 2 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Landesstraßenbaus.

§ 42

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, nach Einbringung des Gemeindefinanzierungsgegesetzes für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 46

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Kultusminister
H. Schwier

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fathmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

Anlage
zu § 7 Abs. 9 GFG 1984

Übersicht
über die empfangsberechtigten Gemeinden
und die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrages
nach § 17 Abs. 9 GFG 1984

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	96 600
Bad Münstereifel	283 500
Schleiden	121 800
Nümbrecht	310 800
Reichshof	140 700
Bad Honnef	174 300
Hennet	138 600
Tecklenburg	98 700
Vlotho	155 400
Bad Driburg	1 474 200
Brakel	113 400
Höxter	12 600
Willebadessen	56 700
Bad Salzuflen	2 618 700
Horn-Bad Meinberg	1 852 200
Schieder-Schwalenberg	220 500
Bad Oeynhausen	2 301 600
Porta Westfalica	65 100
Preuß. Oldendorf	228 900
Bad Lippspringe	1 278 900
Wünnenberg	338 100
Brilon	697 200
Eslohe	218 400
Olsberg	459 900
Schmallenberg	1 911 000
Sundern	294 000
Winterberg	2 175 600
Kirchhundem	231 000
Lennestadt	197 400
Bad Berleburg	942 900
Laasphe	384 300
Bad Sassendorf	810 600
Erwitte	220 500
Lippstadt	375 900

- GV. NW. 1984 S. 55.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X